

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 15.08.2013

Gegen das Wegsehen bei Wohnmobilprostitution - Für einen wirksamen Schutz der Prostituierten und der Jugend

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Auf den niedersächsischen Landstraßen begegnet man an zahlreichen Stellen Wohnmobilen, in denen Frauen sexuelle Dienstleistungen anbieten. Umgangssprachlich werden solche Wohnmobile „Love-Mobile“ genannt. Tatsächlich handelt es sich hierbei um eine Form der Straßenprostitution. Sozialwissenschaftliche Studien und Statistiken zum Umfang der Wohnmobilprostitution und zur Lebenssituation der betroffenen Frauen fehlen. In den letzten Jahren scheint das Ausmaß allerdings langsam, aber stetig gewachsen zu sein.

Bereits dem äußeren Anschein nach sind die Verhältnisse unwürdig, unter denen die Frauen ihre Körper in den Wohnmobilen verkaufen.

Mit dem Prostitutionsgesetz von 2002 wurde Prostitution in Deutschland grundsätzlich legalisiert. Inzwischen ist allgemein anerkannt, dass diese von SPD und Grünen veranlasste Legalisierung ohne eine gleichzeitige Regulierung zum Schutz der Prostituierten ein Fehler war. Die kürzlich vom Bundestag beschlossene Aufnahme des Betriebs von Prostitutionsstätten in den Anwendungsbereich des § 38 der Gewerbeordnung könnte für Prostituierte, die in Wohnmobilen arbeiten, ein erster Schritt zur Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse sein.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Sicherheit der Prostituierten zu legen. Durch die abgelegenen und anonymen Stellen, an denen sie ihre Dienste anbieten, erhöht sich das Risiko von Verbrechen und schnelle Hilfe wird erschwert. Hinzu kommt der Verdacht, dass zahlreiche Prostituierte in Wohnmobilen Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung sind.

Neben der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Prostituierten ist der Jugendschutz zu beachten. Trotz Legalisierung der Prostitution handelt es sich hierbei um keine Dienstleistung, mit deren öffentlichem Angebot Kinder und Jugendliche im öffentlichen Straßenbild ständig konfrontiert werden sollten.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. eine umfassende Untersuchung über das Ausmaß der Wohnmobilprostitution und die soziale Situation der Straßenprostituerten in Niedersachsen in Auftrag zu geben.
2. zu prüfen, in welchem Umfang durch Sperrgebietsverordnungen nach Artikel 297 EGStGB aus Gründen des Schutzes der Prostituierten und des Jugendschutzes Wohnmobilprostitution unterbunden werden kann, und dies durch die zuständigen Polizeidirektionen zu veranlassen.
3. zu prüfen, wo eine weitere gewerbe-, sozial- oder steuerrechtliche Regulierung der Prostituierten helfen kann, und diese auf Bundesebene zu unterstützen.

Begründung

Die gegenwärtige Lebenssituation von Wohnmobilprostituerten ist erschütternd. Laut Presseberichten geht ein großer Teil der Prostituierten in Deutschland diesem Gewerbe nicht freiwillig nach, und viele sind Opfer von Menschenhandel. Ob dies auch für Prostituierte in Wohnmobilen gilt, ist unbekannt.

Es fehlt gegenwärtig an einer umfassenden Erhebung über Ausmaß und Hintergründe der Wohnmobilprostitution. Die Legalisierung der Prostitution darf nicht zur Gleichgültigkeit gegenüber den menschlichen Schicksalen der Prostituierten führen.

In einigen wenigen Regionen Niedersachsens gelten bereits Sperrgebietsverordnungen nach Artikel 297 EGStGB. Speziell das Verbot der öffentlichen Prostitution entlang der B 214 hinter dem Ortsausgang Braunschweig könnte als Modell weiterer Sperrgebietsverordnungen entlang von Bundes- und Landesstraßen dienen. Die dort gewonnenen Erfahrungen sind auszuwerten und auf weitere Bereiche zu übertragen. Gegenwärtig kommen Eltern in Niedersachsen bei Autofahrten an zahlreichen Stellen nicht umhin, dass ihre Kinder mit Straßenprostitution konfrontiert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in einer Entscheidung von 2009 zum Artikel 297 EGStGB festgehalten, dass der Staat berechtigt ist, von Kindern und Jugendlichen Einflüsse fernzuhalten, welche sich, z. B. wegen der Kommerzialisierung sexueller Handlungen, auf ihre Einstellung zur Sexualität und damit auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nachteilig auswirken können (BVerfG 1 BVR 224/07). In der gleichen Entscheidung bestätigt das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 297 EGStGB.

Der Erlass neuer Sperrgebietsverordnungen nach Artikel 297 EGStGB ist daher zu prüfen und als wirksames Instrument des Jugendschutzes und zur Verbesserung der Bedingungen der betroffenen Frauen zu nutzen.

Prostitution ist erlaubt. Dies bedeutet aber nicht, dass sie völlig unregelt sein darf. Gerade zum Schutz der Frauen sind stärkere Eingriffsmöglichkeiten nötig. Dabei sind gegebenenfalls Bereiche zu schaffen, in denen Prostituierte ihrem Gewerbe unter würdigen und angemessenen Umständen nachgehen können.

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender